



ZURICH®

Filialdirektion Detlev Knoll
Berchtesgaden



Agenda

1. Vorstellung

2. Haftung

3. E-mobilität allgemein

4. Lösungen

Vorstellung

Seit über 25 Jahren beraten und betreuen wir Firmenkunden auf spezielle Bedürfnisse und Anforderungen

Gemeinsam mit Ihnen erarbeite wir die individuelle Bedürfnisse Ihres Unternehmens

Seit mehr als 15 Jahren bieten wir spezielle Konzepte und Lösungen in der kompletten E-Mobilitätsbranche an

Intelligent versichert

Spezieller Versicherungsschutz für eFahrzeuge

Intelligent versichert!



MITARBEITER VON SEGWAY DEUTSCHLAND

Die Zurich Bezirksdirektion Detlev Knoll bietet Versicherungslösungen für jede Art der elektrischen Fortbewegung im Privat- und Firmenbereich. Detlev Knoll erzählt im Interview mehr zu den Besonderheiten des deutschlandweit einmaligen Versicherungspakets.

Seit wann versichern Sie Elektrofahrzeuge?

Vor etwa 5 Jahren fiel der Startschuss zu unserem Versicherungspaket in Zusammenarbeit mit Reinhold Eder, dem Geschäftsführer der Firma Segway Deutschland. Durch die langjährige Zusammenarbeit mit der Zurich Gruppe Deutschland konnte ein deutschlandweit einmaliges, flexibles und leistungsstarkes Versicherungspaket entwickelt werden.

Worin unterscheidet sich Ihr Versicherungspaket von anderen?

Herzstück des eFahrzeugs ist der Akku, der bei einem Pkw etwa ein Drittel des Gesamtfahrzeugwertes ausmachen kann. Zwar wird der Akku bisher über die Kaskoversicherung abgedeckt, doch sind dabei die versicherten Gefahren eingeschränkt. Mit dem Zurich Baustein »Elektro Plus« haben Fahrer von eAutos jetzt erstmals die Möglichkeit, den teuren Akku rundum abzusichern und ihn so auch vor den finanziellen Folgen von Bedienfehlern zu schützen. Wird der Akku beispielsweise im Winter bei Frost nicht regelmäßig voll aufgeladen, kann es zum Ladeschaden kommen. Für Kunden mit einer Vollkaskoversicherung gilt dabei zusätzlich:

Schäden innerhalb dieser Deckung am Akku haben keinerlei Auswirkungen auf den Schadenfreiheitsrabatt, dieser bleibt unverändert.

Und das gilt auch für Elektro-Zweiräder?

Zurich bietet auch Fahrern von elektronischen Zweirädern mit amtlichen Kennzeichen ab April 2012 einen eigenständigen Absicherungsbaustein, der den Akku des Fahrzeugs risikogerecht abdeckt. Mit »Elektro-Kasko« können Kunden frei wählen, ob sie den Akku ihres Elektro-Zweirads Kasko versichern möchten. Wer den Akku zusätzlich gegen Bedienfehler absichern will, kann auch hier auf »Elektro-Plus« aufrüsten und fährt damit rundum sicher.

Verschiedene Hersteller verkaufen Elektroautos ohne Akku, bieten diesen aber separat gegen eine monatliche Leasing-Rate an. Wie handhaben Sie diese Fälle?

Eigentümer des Akkus ist in diesen Fällen der Fahrzeughersteller, welcher auch die Risiken einer Beschädigung trägt. Um den Käufer finanziell zu entlasten, können Pkw-Fahrer mit Leasingakku diesen bei der Zurich nun aus dem Versicherungsschutz ausschließen und erhalten dadurch einen Nachlass auf ihren Beitrag.

Zurich Versicherung // Bezirksdirektion Detlev Knoll
www.zurich.de/knoll // knoll@zurich.de


ZURICH®

- Kooperationen mit Namenhaften Firmen wie:
KSR Group, Internet Stores-Fahrrad.de
Ubitricity, Genny Mobility,
Govecs uvm.

Das wichtigste ist: Wir bieten Speziallösungen in jedem
E-mobilitäts - Versicherungsbereich an

Die Haftung

Wichtig für Sie als Vermieter für E-mobilität, ist dass Sie sich in einem Leistungsfall (Schaden), auf jedenfall darauf verlassen können, dass man als Versicherer eine Leistung oder Abwehr dieser bereitstellt (auch Gerichtlich §§)



Haftungsgrundlagen

Worauf muss ich bei der Haftung achten?

Unterscheidungsmerkmale:

- **Gefährdungshaftung:**

Alleine dadurch, das man ein zulassungsfähiges E-mobilitätsgerät besitzt, gilt dieses als Gefahr für die Allgemeinheit. Deshalb wird hier keine Frage nach einem Verschulden gestellt.

➔ aus diesem Grund
(Zulassungspflicht)=Haftpflichtkennzeichen!

- **Verschuldenshaftung:**

Es muss nachgewiesen werden, dass ein Verschulden des Schädigers vorliegt. Verschuldenshaftung= Privat oder-Betriebshaftpflicht.



ZURICH®

Wichtig bei der Vermietung ist das Selbstfahrervermietrisiko!!

Auszug aus der Zulassungsverordnung



Selbstfahrervermietfahrzeug - Beginn/Beendigung der Nutzung

In der wiederholten Weitergabe Ihres Fahrzeuges an Dritte gegen Entgelt könnte unter Umständen eine gewerbsmäßige Vermietung gesehen werden (-> Mietfahrzeug für Selbstfahrer gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung).

In diesem Fall müsste etwa ein entsprechender Eintrag in die Zulassungsbescheinigung Teil I und eine jährliche Hauptuntersuchung durchgeführt werden (-> § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit Anlage VIII 2.2).

Ist diese Art der Verwendung des Fahrzeuges bereits zum Zeitpunkt der Zulassung vorgesehen, ist dies auf dem Zulassungsantrag zu vermerken und auch dem Versicherer mitzuteilen (§ 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 FZV).

Alle Unterlagen sind im Original vorzulegen. Eine Gewerbeanmeldung ist erforderlich, auf die Vorlage der Gewerbeanmeldebestätigung wird jedoch verzichtet. Die Untersuchungstermine zur Haupt- und Abgasuntersuchung werden bei Selbstfahrervermietfahrzeugen auf maximal ein Jahr gekürzt.

Haftungsausschlusserklärung:

SICHERHEITSREGELN

Für die Nutzung des SEGWAY müssen die Teilnehmer **mindestens 12 Jahre** alt sein.

Erkundigen Sie sich vor Fahrtbeginn, welche Bereiche Sie mit dem SEGWAY befahren dürfen. Speziell bei der Miete muss zum Befahren von öffentlichen Straßen eine schriftliche Genehmigung des Vermieters vorliegen. Lesen Sie bitte diese in jedem Fall vor Fahrtbeginn durch.

Das Mindestgewicht für den Fahrer bzw. der Fahrerin beträgt 45 kg. Maximal ist ein Körpergewicht von 118 kg inkl. Zuladung erlaubt.

Ein Helm ist trotz nicht vorhandener gesetzlicher Pflicht bei unseren Fahrten zwingend erforderlich.

Lassen Sie sich umfassend in die Handhabung des SEGWAYS einweisen.

Wichtig ist vor allem:

1. Funktionsweise des SEGWAYS inkl. der Erklärung des Infokey-Controllers.
2. Das Auf- und Absteigen, die Beschleunigung, das Bremsen und die Steuerung nach links und rechts.
3. Die Wahrnehmung und die Beachtung der Warnsignale des SEGWAYS. Bei rot blinkenden LEDs und einer Vibration der Plattform ist die Fahrt unverzüglich zu beenden und das Fahrzeug ist sofort zu verlassen. Es kann bei einer Ignorierung zu einer Selbstabschaltung kommen.

Während der Fahrt nicht absteigen und beide Füße immer auf der SEGWAY Plattform belassen. Die Drucksensoren müssen permanent belastet werden.

Es ist nicht erlaubt während der Fahrt zu fotografieren oder zu filmen. Wichtig: Während der Fahrt bitte beide Hände am Lenker lassen. Nicht freihändig fahren! Ausnahme ist lediglich das Handzeichen zum Anzeigen eines Abbiegevorgangs wie beim Fahrrad.

Während einer Probefahrt oder im Parcours darf nur Schritttempo gefahren werden. Es ist ein Abstand von mindestens 3 Metern zum/zur Vordermann/-frau einzuhalten. Der Seitenabstand zu allen Gegenständen und Personen bzw.



ZURICH®

Haftungsausschlusserklärung:

anderen SEGWAY Fahrern muss mindestens einen Meter betragen. Achten Sie vor allem auf Fahrbahnbeschädigungen und Bodenebenheiten. Bitte fahren Sie nicht in Pfützen und Schlaglöcher; Vorsicht vor Gehsteigkanten und anderen Hindernissen. Bitte versuchen Sie nicht diese zu überfahren. Es kann zum Sturz kommen. Im Zweifel absteigen und den SEGWAY, wie gelernt, über das Hindernis ziehen.

Der SEGWAY ist nur für eine Person zugelassen. In keinem Fall weitere Personen oder gar Kinder mitnehmen.

Den Anweisungen des Betreibers bzw. Vermieters und /oder dessen Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. Eine Missachtung der Anweisungen kann zur Beendigung der Fahrt führen. In diesem Fall erfolgt keine Rückvergütung von Teilnahme- oder Mietgebühren. Das gleiche gilt bei Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss.

Eine Weitergabe des SEGWAYS an Dritte ist ausgeschlossen.

Nach Abschluss der Fahrt ist der SEGWAY an den Betreiber/Vermieter zurückzugeben.

ZULASSUNG ÖSTERREICH

Für die Benutzung des SEGWAY Fahrzeuges gilt in Österreich die Straßenverkehrsordnung im selben Ausmaß wie für Fahrräder.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Benutzung der SEGWAYS, das Betreten des Parcours oder der Teststrecke und der dortige Aufenthalt, sowie die Teilnahme an allen Aktivitäten geschehen ausschließlich und uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Die Fahrt auf dem SEGWAY sowie das Fahren auf einem Parcours oder die Teilnahme an einer Tour und der dortige Aufenthalt ist nur denjenigen gestattet, die diese Sicherheitsregeln und diese Haftungsausschlusserklärung zur Kenntnis

genommen und unterschrieben haben.

Der Betreiber/Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden die insbesondere durch den Betrieb von SEGWAYS entstehen. Es sei denn, die Schäden sind durch den Betreiber/Vermieter oder dessen Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten sofern und soweit die Schäden durch den Betreiber/Vermieter oder dessen Mitarbeiter verschuldet sind. Jeder Benutzer der SEGWAYS trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die durch ihn oder der von ihm gesteuerten Fahrzeuge verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Benutzung der SEGWAYS ist Personen nicht gestattet, die an körperlichen Gebrechen leiden, oder unter Alkohol, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen. Schwangeren Frauen oder Personen mit Herzproblemen und/oder Bluthochdruck wird ausdrücklich von der Nutzung des SEGWAYS abgeraten.

Gegenüber Unternehmen ist auch die Haftung aus leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ausgeschlossen. Auch eine Haftung für Dritte ist ausgeschlossen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Erklärungen zu den Sicherheitsregeln bei SEGWAY Probefahrt-Parcours-Tour und Miete und die Erklärungen zum Haftungsausschluss des Betreibers/Vermieters gelesen und verstanden habe und damit einverstanden bin.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

Betriebliche Absicherung

Für alle Tourenanbieter und Vermieter, egal ob ich heute Quad, Motorrad, Fahrrad oder Segway vermiete braucht man auf alle Fälle eine betriebliche Absicherung (Betriebshaftpflicht) und dort sollte drauf geachtet werden, dass eine Einführung geleistet wurde und das die Guid's mit in der Police stehen.



Helmpflicht!

- Es wäre angebracht, eine generelle Durchsetzung einer Helmpflicht (diese ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben), andernfalls die Personen nicht fahren zu lassen.
- Ebenso sollte jeder "Fahrer" erst **nach** der Einweisung in das Segwayfahren (praktischer Teil) die Bestätigung der Einweisung unterschreiben
- Die Bestätigung der Einweisung sollte generell in mehreren Sprachen (mindestens Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch) vorliegen, um Verständigungsprobleme mit nicht deutschsprachigen Kunden zu vermeiden.



ZURICH®

E-Mobilität allgemein

Wie ist E-mobilität versicherbar?

- Gerade bei einer Vermietung ist es nicht möglich den Mieter das beschädigte Fahrzeug in Rechnung zu Stellen
- Zugelassene Kfz Fahrzeuge können nicht in eine Betriebliche Inhaltsversicherung mit aufgenommen werden
- Akkus sind nicht versicherbar?!

➔ Für diese Fälle gibt es eine Lösung ←

Die so genannte E-Kasko Versicherung:

Diese beinhaltet den Versicherungsschutz für das Objekt über alle Gefahren inkl. Unsachgemäße Bedienung, Akkus, Unfall und einfacher Diebstahl.

Lösungen

-  Unsere E-Kasko für die gesamte E-Mobilität
Profitieren Sie davon Exklusiv Partner der Zürich
Versicherung zu sein.
-  Betriebshaftpflicht die genau auf Ihren Bereich
abgestimmt ist

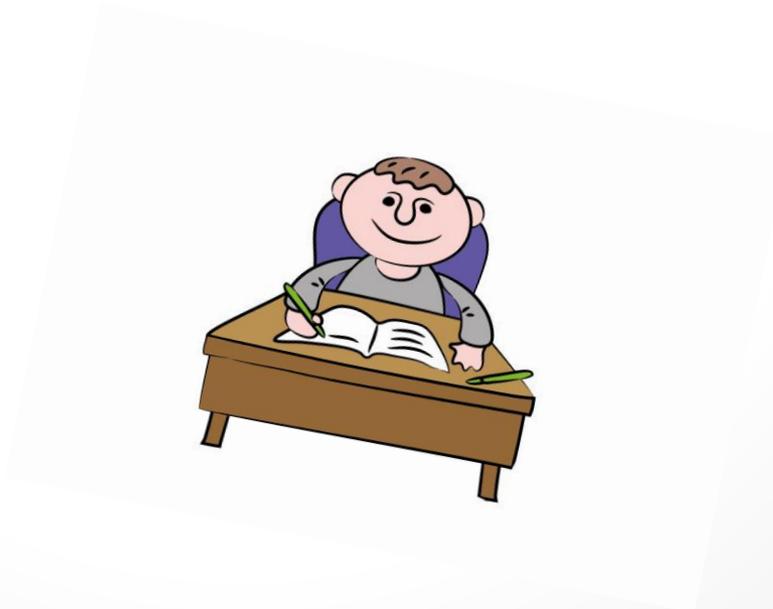
Zukunftsmodell E-Tankstellen

- Gemeinden & Hotels können mit einem hohen Zuspruch in Zukunft rechnen wenn sie Parkplätze sowie Parkhäuser mit E-Tankstellen anbieten

Auch hier bieten wir ein spezielles Konzept zum Versicherungsschutz an.



Wir bieten kostenlose Überprüfung Ihrer bestehenden
Policen in allen Bereichen und natürlich rund um den
Baustein der E-mobilität!!



Vielen Dank, Ihre Filialdirektion Detlev Knoll in Berchtesgaden

